

Friedhofsordnung

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Aurich-Lamberti

i.d.F. der 1. Änderung vom 17.11.2016

Der evangelisch-lutherische Friedhof ist die Stätte, auf der die Gemeinde ihre Verstorbenen zur letzten Ruhe bettet.

Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen dafür, dass der Mensch vergänglich ist.

Er ist aber auch Glaubenszeugnis und Ort für die Verkündigung der Botschaft, dass Christus dem Tod die Macht genommen und das Leben und ein unvergängliches Wesen ans Licht gebracht hat.

An der Gestalt des Friedhofes wird sichtbar, inwieweit der Toten in Liebe gedacht wird und bei diesem Gedenken christlicher Glaube lebendig ist.

Aus dieser Erkenntnis erhalten Arbeit und Gestaltung eines evangelisch-lutherischen Friedhofes ihren Sinn, ihre Richtung und Weisung.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Friedhofszweck
- § 3 - Rechtscharakter, Leitung und Verwaltung
- § 4 - Friedhofsverzeichnisse
- § 5 - Öffnungszeiten
- § 6 - Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 - Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof
- § 8 - Schließung und Entwidmung
- § 8a - Beschränkte Schließung der Grabfelder A - G

II. Bestattungsvorschriften

- § 9 - Anmeldung einer Bestattung
- § 10 - Bestattungsfeier
- § 11 - Grabmaße
- § 12 - Ausheben der Gräber
- § 13 - Säрге
- § 14 - Ruhezeit
- § 15 - Ausgrabungen/Umbettungen

III. Grabstätten

A. Allgemeine Bestimmungen

- § 16 - Begriffsbestimmung Grabstätte/Grabstelle
- § 17 - Nutzungsrecht/Nutzungszeit
- § 18 - Rechte an Grabstätten
- § 19 - Grabarten
- § 20 - Anlage, Gestaltung und laufende Unterhaltung der Grabstätten
- § 21 - Grabgewölbe
- § 22 - Errichtung und Veränderung von Grabmalen
- § 23 - Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen
- § 24 - Entfernung von Grabmalen und sonstigen Anlagen
- § 25 - Grabmale mit Denkmalwert

B. Wahlgrabstätten

- § 26 - Art
- § 27 - Grundsätzliches und Nutzungsdauer
- § 28 - Größe und Belegung
- § 29 - Übergang/Übertragung von Nutzungsrechten

C. Kinderwahlgrabstätten

- § 30 - Art
- § 31 - Grundsätzliches und besondere Regelungen

D. Reihengrabstätten

- § 32 - Art

E. Urnengrabstätten

- § 33 - Art

F. Rasengrabstätten

- § 34 - Art und besondere Bestimmungen

G. Gemeinschaftsgrabstätten

- § 35 - Art

G1. Gemeinschaftsgrabstätte Abt. K

- § 36 - Nutzungsrechte
- § 37 - Einteilung und Grabstellengröße
- § 38 - Beisetzungsberechtigte
- § 39 - Gestaltung und Unterhaltung

G2. Kindergemeinschaftsgrabstätte Abt. D3

- § 40 - Belegung
- § 41 - Nutzungsrecht
- § 42 - Ruhezeit

IV. Leichenkammern/Friedhofskapelle

- § 43 - Leichenkammern
- § 44 - Friedhofskapelle

V. Gebühren

- § 45 - Gebühren

VI. Schlussbestimmungen

- § 46 - Übergangs- und sonstige Regelungen
- § 47 - Inkrafttreten

VII. Anhang

Genehmigungsvermerk

Allgemeine Hinweise

Friedhofsübersichtsplan

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Aurich-Lamberti am 16. November 2006 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Aurich-Lamberti in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit die Flurstücke 108/14 tlw., 108/2 und 7/3 - alle Flur 1 Gemarkung Aurich - in Größe von insgesamt rd. 5,12 ha sowie eine Teilfläche des Flurstückes 6/10 Flur 1 Gemarkung Aurich mit rd. 1,22 ha als reine Betriebsfläche. Das auf dem Flurstück 108/14 stehende Mausoleum sowie die zu dem gleichen Flurstück gehörenden Gebäude- und Freiflächen der Friedhofswohnungen - mit Ausnahme des anteiligen Torgebäudes und der Zuwegung zur von-Jhering-Straße - bleiben ausgenommen.

(2) Eigentümer der Flurstücke ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Aurich-Lamberti.

§ 2 Friedhofsziel

(1) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Gebiet der politischen Stadtgemeinde Aurich hatten sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

(2) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Die Genehmigung wird in der Regel erteilt werden, wenn ein persönlicher Bezug der verstorbenen Person zu Aurich erkennbar ist und eine dem/der Verstorbenen nahe stehende Person mit Wohnsitz in der politischen Stadtgemeinde Aurich das Nutzungsrecht an der Grabstätte übernimmt.

§ 3 - Rechtscharakter, Leitung und Verwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Aurich-Lamberti verwaltet.

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Kirchenvorstand einen Friedhofs-ausschuss, Einzelpersonen und/oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.

§ 4 - Friedhofsverzeichnisse

(1) Der Kirchenvorstand führt Verzeichnisse der Grabstätten, der Nutzungsrechte, der Beigesetzten und der Ruhezeiten.

(2) Werden diese Verzeichnisse an verschiedenen Stellen bzw. von verschiedenen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen als Arbeitsexemplare geführt, gilt nur der im zentralen Rechner des Ev.-luth. Kirchenkreisamtes Aurich gespeicherte Datenbestand als die rechtsverbindliche Version aller Verzeichnisse, sofern der Kirchenvorstand nicht etwas anderes bestimmt.

(3) Ein Übersichtsplan des Friedhofes mit den Feldbezeichnungen ist maßgeblicher Bestandteil dieser Friedhofsordnung und der amtlichen Friedhofsverzeichnisse.

§ 5 - Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten - in jedem Fall aber nur bei Tageslicht - für den Besuch geöffnet. Außerhalb dieser Zeiten ist das Betreten nicht gestattet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden. Dabei gilt der Friedhof auch ohne besonderen Hinweis im Einzelfall grundsätzlich dann und soweit als geschlossen, wie Witterungsverhältnisse wie z.B. Schnee oder Glatteis eine besondere Gefahr darstellen und entsprechende Räumarbeiten nicht rechtzeitig bzw. nicht in allen Teilbereichen des Friedhofes erfolgen. Diese besondere Gefährdung ist sinngemäß auch im Bereich der Hauptallee bei starkem Wind oder Sturm durch herabfallende Äste gegeben.

§ 6 - Verhalten auf dem Friedhof

(1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, die Würde des Menschen oder die Ruhe der Toten verletzen oder die geeignet sind, politische Gedanken öffentlich zu verbreiten, sind zu unterlassen.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art -, ausgenommen sind nur Kinderwagen, Handwagen und Rollstühle - zu befahren; Fahrräder sind unbedingt zu schieben.

b) Waren und Dienstleistungen aller Art anzubieten und Druckschriften zu verteilen

c) Tiere mitzubringen (Hunde werden geduldet, sofern sie an der Leine geführt werden und gewährleistet ist, dass sie die Wege nicht verlassen und den Friedhof nicht verunreinigen)

d) Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze oder unter Missachtung der angebrachten Sortiermerkmale abzulegen

e) Abfälle, die nicht auf dem Friedhof entstanden sind, mitzubringen und im Bereich des Friedhofes zu entsorgen

f) Einrichtungen und Anlagen außerhalb der vorgesehenen Gehwege zu betreten

g) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen

h) zu lärmern und zu spielen

i) den Friedhof für sportliche Betätigungen zu benutzen (hierzu gehört auch das Benutzen von Rollschuhen und Rollbrettern jeglicher Art sowie das Fortbewegen in Geh- und Laufarten jeglicher Art, die nicht der Ruhe dieses Ortes gerecht werden bzw. im üblichen Verständnis nicht als „Spaziergang“ bezeichnet werden können)

j) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern Arbeiten auszuführen; Gleiches gilt auch in der Nähe eines sich bewegenden Trauerzuges

(3) Der Kirchenvorstand kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.

(4) Der Kirchenvorstand kann für die Ordnung auf dem Friedhof sowohl für den gesamten Friedhof als auch für Teilbereiche oder auch für bestimmte Situationen weitere Bestimmungen erlassen.

(5) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

(6) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 7 - Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

(1) Eine dem Friedhofszweck dienende gewerbliche Tätigkeit durch Steinmetze, Bildhauer, Bestatter, Gärtner u.a. gilt grundsätzlich als zugelassen. Dabei wird davon ausgegangen, dass diese Gewerbetreibenden die jeweilige berufsspezifische Qualifikation besitzen und ihnen die Bestimmungen der Friedhofsordnung bekannt sind.

(2) Diese generelle Zulassung kann vom Kirchenvorstand im Einzelfall aufgehoben werden, wenn der/die Gewerbetreibende wiederholt gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat und ihm/ihr danach schriftlich mitgeteilt worden ist, dass die weitere gewerbliche Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden kann.

(3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern oder andere Friedhofsbesucher und -benutzer gefährden. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung und Gefährdung Anderer ausgeschlossen ist. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(4) Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum (z.B. abgeräumte Grabsteine, Einfassungen, Fundamente und sonstigen Bauschutt) zurücklassen. Wird dies nicht beachtet, kann der Kirchenvorstand nach erfolgloser Aufforderung die Entsorgung auf Kosten des/der Gewerbetreibenden veranlassen.

(5) Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

§ 8 - Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Beisetzungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann der Kirchenvorstand im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.

(3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

§ 8a – Beschränkte Schließung der Grabfelder A-G

(1) In Ausführung des § 8,2 werden die Grabfelder A bis G mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung beschränkt geschlossen.

(2) Für diese beschränkte Schließung gelten folgende Regelungen:

a) Es werden keine neuen Nutzungsrechte nach Ablauf der Grabstätten verliehen.

b) In vorhandenen Grabstätten sind nur noch Bestattungen eines/einer Verstorbenen, dessen/deren Ehepartner/in zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser beschränkten Schließung bereits in einer derart betroffenen Grabstätte bestattet war, zugelassen.

c) Noch bestehende Nutzungszeiten an Grabstellen können – sofern sie nicht zur Wahrung einer Ruhefrist in dieser Stelle zu erhalten sind – auf ein neu zu erwerbendes Nutzungsrecht an jeder anderen Grabstätte des Friedhofes übertragen und angerechnet werden. Die somit frei gewordenen Grabstätte(n) ist/sind nach den Bestimmungen dieser Ordnung abzuräumen und einzuebnen.

II Bestattungsvorschriften

§ 9 - Anmeldung einer Bestattung

(1) Bestattungen sind rechtzeitig während der Bürostunden bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen anzumelden.

(2) Vor einer Bestattung in einer Grabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist die Berechtigung zur Ausübung dieses Nutzungsrechtes im Zweifelsfall durch geeignete Unterlagen nachzuweisen, ansonsten der

Kirchenvorstand die Inanspruchnahme dieser Grabstätte verweigern kann.

(3) Der Zeitpunkt der Bestattung wird vom Kirchenvorstand bzw. der mit der Friedhofsverwaltung beauftragten Person/Verwaltungsstelle im Einvernehmen mit dem/der zuständigen Pastor/in festgelegt. Die Wünsche der Angehörigen werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 10 - Bestattungsfeier

(1) Bei der Anmeldung der Bestattung (§ 9) ist mitzuteilen, wenn eine andere Person als der/die zuständige Pastor/in die Bestattung leiten und weitere Personen bei der Bestattung einschließlich Trauerfeier gestaltend mitwirken sollen (das gilt auch für den grundsätzlich zugelassenen Trägerdienst durch Nachbarn, Vereinsmitglieder o.ä. nichtgewerblicher Art) und ob ggfs. besondere Abläufe der Bestattung und Trauerfeier vorgesehen sind. Dies gilt insbesondere für Bestattungen nach anderen als christlichen Ritualen und Abläufen.

(2) Das Pfarramt des Friedhofsträgers kann nach Anhörung des Kirchenvorstandes Personen, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken sollen, ausschließen, wenn sie verletzend Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan oder in anderer Weise gegen die Würde eines Friedhofes verstoßen haben und eine Wiederholung für möglich bzw. wahrscheinlich gehalten wird. Ebenso können Handlungen und Rituale bei der Bestattung und Trauerfeier untersagt werden, wenn sie gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche oder in anderer Weise gegen die Menschenwürde oder die Würde eines Friedhofes verstoßen.

§ 11 - Grabmaße

(1) Die Größe einer Grabstätte/-stelle ergibt sich aus den Bestimmungen der jeweiligen Grabart.

(2) Die Mindesttiefe eines Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) mindestens 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche mindestens 0,50 m. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen durch mindestens 0,30 m starke Erdwände voneinander getrennt sein.

§ 12 - Ausheben der Gräber

(1) Gräber dürfen nur von den Mitarbeitern des Friedhofes ausgehoben und zugefüllt werden. Gelegentliche freiwillige Mithilfe beim Ausheben und/oder Schließen des Grabes ist nur im Beisein mindestens eines Friedhofsmitarbeiters zulässig. Anweisungen der Friedhofsmitarbeiter sind unbedingt zu befolgen.

(2) Für die vorübergehende Lagerung des Grabaushubes anlässlich einer Beisetzung können bei Bedarf benachbarte Grabstätten in Anspruch genommen werden. Auf vorhandene Bepflanzung ist dabei Rücksicht zu nehmen. Diese kann zu diesem Zweck kurzfristig entfernt, pflanzengerecht gelagert und anschließend wieder eingebracht

werden. Der/Die betroffene Nutzungsberechtigte hat diese vorübergehende Beeinträchtigung seiner/ihrer Grabstätte entschädigungslos zu dulden. Entsprach eine derart in Anspruch genommene Grabstätte dabei nicht den auf sie anzuwendenden Gestaltungsvorschriften und entstehen dadurch eventuell unvermeidliche Schäden, besteht dadurch kein Erstattungsanspruch des/der Nutzungsberechtigten.

§ 13 - Särge

(1) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nicht anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind größere Särge und damit ein größeres Grabmaß erforderlich, so ist dies dem Kirchenvorstand bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen.

§ 14 - Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit ist die Dauer, während der grundsätzlich nicht in den Grabstellenbereich eines/einer Bestatteten eingegriffen werden darf.

(2) Die Ruhezeit für Leichen von Verstorbenen über 5 Lebensjahren beträgt 25 Jahre, bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.

(3) Die Ruhezeit für Aschen gilt entsprechend.

§ 15 Ausgrabungen/Umbettungen

(1) Die Totenruhe eines/r Verstorbenen soll grundsätzlich nicht gestört werden. Die Entscheidung über Ausgrabungen und Umbettungen liegt jedoch nach den maßgeblichen Gesetzen und Vorschriften außerhalb der Befugnisse des Friedhofsträgers bei staatlichen Dienststellen (Gesundheitsamt).

(2) Sind nach diesen Bestimmungen Ausgrabungen genehmigt worden, gelten für die Arbeiten auf dem Friedhof folgende Regelungen:

a) Vor Beginn der Arbeiten an der Grabstelle sind der Friedhofsverwaltung folgende Unterlagen vorzulegen:

aa) die von der zuständigen Behörde (Gesundheitsamt) schriftlich ausgestellte Genehmigung. Diese Genehmigung hat auf den/die Nutzungsberechtigte/n der Grabstätte zu lauten; ansonsten wird zusätzlich eine schriftliche Zustimmungserklärung des/der Nutzungsberechtigten der Grabstätte erforderlich.

bb) eine schriftliche Verpflichtungserklärung des/der Nutzungsberechtigten der Grabstätte, dass alle aufgrund dieser Ausgrabung entstehenden Kosten - dazu gehören auch die Kosten, die aufgrund dieser Ausgrabung durch eventuelle Beeinträchtigungen und Beschädigungen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen - übernommen werden.

b) Die Durchführung der Ausgrabungsarbeiten erfolgt grundsätzlich nicht durch die Friedhofsmitarbeiter, son-

dern der/die Nutzungsberechtigte hat selbst und auf eigene Kosten für Hilfskräfte zu sorgen.

c) Sämtliche mit der Ausgrabung/Umbettung entstehenden Arbeiten dürfen nur im Beisein und unter der Aufsicht eines dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmten Friedhofsmitarbeiters vorgenommen werden. Hinsichtlich Grablage, Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen, Lagerung des Grabaushubs und sonstiger weiterer Friedhofsvorschriften sind dessen Weisungen zu befolgen.

d) Schweres Fremdarbeitsgerät, von dem eine Beeinträchtigung der Friedhofsanlagen zu befürchten ist, darf nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auf den Friedhof gebracht werden.

e) Das eventuelle Entfernen von Grabmal und sonstigen baulichen Anlagen hat durch Fachpersonal zu erfolgen, ansonsten trägt jegliches Risiko der/die Nutzungsberechtigte.

f) Die Ausgrabungsarbeiten dürfen nur im Beisein eines Bestattungsunternehmers ausgeführt werden.

g) Sofern die Behörde (Gesundheitsamt) in ihrem Genehmigungsbescheid keine oder keine andere Bestimmung getroffen hat, sind die Arbeiten außerhalb der Öffnungszeiten des Friedhofes abschließend auszuführen. Kann dies nicht eingehalten werden kann oder ist trotz Schließungszeiten ein Zugang für Unbefugte möglich, sind rechtzeitig weiträumige Absperrmaßnahmen vorzunehmen und deren Einhaltung zu überwachen.

h) Die Grabstelle ist nach Abschluss der Arbeiten wieder ordnungsgemäß zu verfüllen. Hinsichtlich der Wiederherichtung der Grabstätte und deren Gestaltung gelten die allgemeinen Bestimmungen für den Friedhof.

(3) Bei Ausgrabungen aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ersetzt die Anordnungsverfügung den Genehmigungsbescheid nach Absatz (2)a)aa); die Erklärungen nach Absatz (2)a)bb) und cc) entfallen.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann die Arbeiten an der Grabstelle untersagen bzw. unterbrechen, wenn Voraussetzungen des Absatzes (2) nicht erfüllt sind bzw. Bestimmungen dieses Absatzes nicht befolgt werden oder erhebliche Abweichungen von eventuellen Auflagen der Genehmigungsbehörde erkannt werden.

III. Grabstätten

A. Allgemeine Bestimmungen

Diese „Allgemeinen Bestimmungen“ haben für alle Grabstätten dieses Friedhofes Gültigkeit, sofern nicht in den speziellen Bestimmungen zu den jeweiligen Grabarten abweichende Regelungen festgelegt sind.

§ 16 - Begriffsbestimmung Grabstätte/Grabstelle

(1) Eine Grabstätte ist ein bestimmter nach Lage und Größe festgelegter Teil des Friedhofes, der einem/einer bestimmten Nutzungsberechtigten für Bestattungszwecke zur Verfügung steht. Die Grabstätte bildet eine rechtliche Einheit und besteht aus einer oder mehreren Grabstellen.

(2) Eine Grabstelle ist der Teil einer Grabstätte in der Regel in der Größe für 1 Sargbestattung. Weitergehende Regelungen über die Belegung von Grabstellen werden bei den jeweiligen Grabarten getroffen.

§ 17 - Nutzungsrecht/Nutzungszeit

(1) Die Nutzungszeit ist die Zeit, für die ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte verliehen worden ist.

(2) Das Nutzungsrecht entsteht in jedem Fall mit der Zulassung einer Beisetzung in dieser Grabstätte, in Ausnahmefällen auch zu einem früheren Zeitpunkt mit der Ausfertigung einer Graburkunde der Friedhofsverwaltung. Das Nutzungsrecht beinhaltet Rechte und auch Pflichten des/der Nutzungsberechtigten, die sich im Einzelnen aus den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung ergeben.

(3) Die Dauer der Nutzungszeit beträgt grundsätzlich 25 Jahre, sofern in den besonderen Bestimmungen zu den jeweiligen Grabarten keine andere Regelung erfolgt.

§ 18 - Rechte an Grabstätten

(1) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofsordnung verliehen, jedoch kein Eigentum an Grund und Boden. Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte kann jeweils nur einer einzelnen Person (Nutzungsberechtigte/r), nicht mehreren Personen zugleich zustehen.

(2) Rechte an einer neuen Grabstätte werden grundsätzlich nur beim Todesfall verliehen; Ausnahmen sind zulässig.

(3) Dem Erwerber / Der Erwerberin eines Nutzungsrechtes steht die Wahl zwischen den angebotenen Grabarten frei.

(4) Ein Anspruch auf Zuweisung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage besteht nicht.

(5) Bei bereits bestehenden Nutzungsrechten an Grabstätten besteht kein Anspruch auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 19 - Grabarten

Die zur Verfügung stehenden Grabarten und die dazu jeweils erlassenen Regelungen ergeben sich aus den nachstehenden Unterabschnitten III.B bis III.G dieser Friedhofsordnung.

§ 20 - Anlage, Gestaltung und laufende Unterhaltung der Grabstätten

(1) Für die Anlage und Pflege der Grabstätte ist der/die jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(2) Eine Grabstätte muss innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechtes von dem/der Nutzungsberechtigten als solche erkennbar hergerichtet und dauernd angemessen instand gehalten werden.

(3) Die Grabstätte ist ebenerdig anzulegen - allenfalls geringfügig höher als das Niveau der angrenzenden oder nächsten Wege. Auf Dauer angelegte Grabhügel sind nicht zulässig.

(4) Eine Grabstätte ist mit Rücksicht auf umliegende Grabstätten so zu gestalten, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(5) Grababdeckungen und Teilabdeckungen sowie Trittschritte und Trittplatten u.ä. sind in den Abteilungen H und J nicht zugelassen, dürfen ansonsten nur aus Naturstein gefertigt sein. Abdeckungen mit anderen Materialien sind nicht zugelassen. Das Belegen der Grabstätten mit Kies und Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung ist unerwünscht.

(6) Feste Grabeinfassungen dürfen - sofern sie in der jeweiligen Abteilung zugelassen sind - nur aus Naturstein gefertigt sein.

(6a) In den Abteilungen J und H werden die Grabeinfassungen vom Friedhofsträger geliefert und angebracht. Weitere Einfassungen (Steine, Hecken, u.a.) sind nicht zugelassen. Dabei wird von einer Hecke ausgegangen, wenn Einzelpflanzen aus mehrjährigen Gehölzarten (Buschpflanzen) derart in Reihe gepflanzt werden, dass diese untereinander zusammengewachsen und dadurch sowie durch eventuellen Zuschnitt bei einer möglichen Umsetzung nicht mehr ohne weiteres als Einzelpflanzen wieder verwendet werden können.

(7) Bänke und Stühle auf Grabstätten sind nicht zulässig.

(8) Der/Die Nutzungsberechtigte darf gärtnerische und sonstige Anlagen außerhalb der Grabstätte nicht anlegen oder verändern.

(9) Der Grabschmuck darf nur aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Stoffe dürfen in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei den Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Verpackungsmaterial und Transportbehälter aus diesen Stoffen (z.B. Tragebeutel, Paletten, Töpfe, u.ä.) dürfen nicht in die Friedhofsabfälle gelangen.

(10) Unansehnliche Behälter für Schnittblumen wie z.B. Blechdosen, Glasbehälter und Flaschen o.ä. sollen nicht verwandt werden; sie sind zumindest aber durch Einlassen in die Erde unsichtbar zu halten.

(11) Eine Grabstätte darf nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden. Die Bepflanzung darf nicht über die Grabstättengröße hinauswachsen. Das Bepflanzen mit Bäumen ist nicht zulässig. Büsche dürfen nicht höher als 2,00 m werden.

(12) Verwelkter und unansehnlich gewordener Grabschmuck ist von der Grabstätte zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. Im Falle einer Bestattung erfolgt das Entfernen der Kränze, Sträuße u.a. je nach Zustand in einem Zeitraum von 3 bis 6 Wochen durch die Friedhofsmitarbeiter.

(13) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder über einen längeren Zeitraum derart in der Unterhaltung und Pflege vernachlässigt, dass der Gesamteindruck dieses Friedhofsbereiches darunter leidet, oder wachsen Pflanzen über die Größe der Grabstätte hinaus oder wird die Höhe der Bepflanzung überschritten, so wird der/die Nutzungsberechtigte oder, wenn ein/e solche/r nicht vorhanden ist, eine/r der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert. Ist der/die Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf 2 Monate befristete Aufforderung zur Beseitigung der Mängel. Werden die Mängel nicht in der gesetzlich Frist beseitigt, so kann der Kirchenvorstand die Beeinträchtigungen auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten beseitigen oder die Grabstätte einebnen und begrünen lassen. Die Pflege solcher eingeebneten und begrünter Grabstätten erfolgt bis zu einer möglichen Neuanlegung seitens des/dir Nutzungsberechtigte/n durch den Friedhofsträger auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten. Grabmale auf derartigen Grabstätten werden nur solange erhalten, wie deren Standsicherheit nicht gefährdet ist.

(14) Vorhandene Grababdeckungen, vorhandene Grabeinfassungen, vorhandene Bäume und Büsche, die nicht diesen Vorschriften entsprechen, dürfen bei einer Neubelegung der Grabstätte nicht wieder aufgebracht werden. Bäume und Büsche, die nach diesen Vorschriften wegen Beeinträchtigung der Nachbargrabstätten entfernt werden mussten, dürfen nur im Rahmen dieser Vorschriften wieder ersetzt werden. Bäume und hohe Büsche, die das Gesamtbild dieses Friedhofsbereiches entscheidend prägen, dürfen nur mit Zustimmung des Kirchenvorstandes entfernt oder entscheidend verändert werden. Die Bestimmungen des § 25 gelten für diese Grabstätten sinngemäß.

(15) Wird das Nutzungsrecht an einer Grabstätte ausnahmsweise ohne Vorliegen eines Todesfalles verliehen (Ausnahme gemäß § 18 Absatz 2) oder ist aufgrund des Alters der Grabstätte deren Anlage nicht mehr vorhanden, kann die Herrichtung der Grabstätte bis zur nächstfolgenden Belegung ausgesetzt werden. Die Pflege dieser Flächen erfolgt solange gebührenpflichtig durch die Friedhofsbediensteten.

§ 21 - Grabgewölbe

Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie von dem/der Nutzungsberechtigten in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Ordnung über Mängel an Grabmalen und baulichen Anlagen - § 23 (11) - und deren Beseitigung entsprechend.

§ 22 - Errichtung und Veränderung von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Kirchenvorstandes errichtet oder verändert werden. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung bei der Friedhofsverwaltung schriftlich zu

beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:100 beizufügen, aus der im Besonderen die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich sind. Die Erteilung der Genehmigung setzt die Beachtung der Bestimmungen über die Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen (§ 23) voraus. Die Genehmigung ist während der Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich die Angaben zu dem/der jetzt Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden sollen.

(2) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie auch nicht genehmigungsfähig, setzt der Kirchenvorstand dem/der Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Kirchenvorstand das Grabmal auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten entfernen lassen. Gleiches gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Gründung und Befestigung des Grabmales. Der/Die Nutzungsberechtigte hat keinen Anspruch auf Erstattung oder sonstige Entschädigung für etwaige vor Erteilung der Genehmigung oder in Abweichung von der Genehmigung erbrachte Leistungen. Nach Aufforderung zur Abholung solcher entfernter Grabmale und einer erfolglosen Frist von 1 Monat gilt § 24 Abs. 3 entsprechend.

(3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 23 - Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen

(1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Grabmale dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche oder in anderer Weise gegen die Menschenwürde und die Würde eines Friedhofes richten.

(2) Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(3) Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Es sind folgende Höchstmaße einzuhalten: Höhe (gilt nicht für Kreuze, Stelen u.ä.): bei einer einstelligen Grabstätte 1,00 m, sonst 1,50 m; Breite: bis 2/3 der Grabstättenbreite, jedoch höchstens 2,50 m.

(4) Das einzelne Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild des betroffenen Friedhofsbereiches eingliedern.

(5) Das Aufstellen von Grabmalen hat an der jeweils vom Weg abgewandten Grabseite am Kopfende des Grabes ost- bzw. westgerichtet zu erfolgen. Bei bereits bestehenden Grabstätten ist die Nutzungsberechtigte Person verpflichtet, nach Ablauf der Ruhezeit und einer Neubele-

gung der Grabstätte, das Grabmal entsprechend der vorgenannten Regelung umzusetzen. Eine frühere Umsetzung ist zugelassen.

(6) Grabmale aus anderen Materialien als Naturstein (z.B. aus Zementmasse, Glas, Porzellan, Emaille, Blech, usw.) oder aus Holz (nur bei Kreuzen oder Stelen zulässig) und Grabmale mit Anstrich (ausgenommen Holzimprägnierung) sind nicht gestattet.

(7) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(8) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der/die Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(9) Der/Die Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch die Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt auch ein, ohne dass die Mängel vom Kirchenvorstand festgestellt wurden und dieser den/die Nutzungsberechtigte/n zu deren Beseitigung aufgefordert hat.

(10) Mängel hat der/die Nutzungsberechtigte unverzüglich beseitigen zu lassen. Dazu bedarf es keiner ausdrücklichen Aufforderung durch den Kirchenvorstand. Geschieht dies nicht, obwohl der Kirchenvorstand das Grabmal beanstandet und zur Beseitigung der Mängel aufgefordert hat, so kann der Kirchenvorstand nach erfolglosem Ablauf einer gesetzten angemessenen Frist die Anlage auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten instand setzen oder beseitigen lassen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält der/die Nutzungsberechtigte vorher eine Aufforderung. Ist er/sie nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, wird die Aufforderung als Bekanntmachung veröffentlicht. Bei unmittelbarer Gefahr ist der Kirchenvorstand berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an den/die Nutzungsberechtigte/n das Grabmal umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen zu dessen Sicherung durchzuführen. Der/Die Nutzungsberechtigte erhält danach eine Aufforderung, das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Kirchenvorstand die notwendigen Arbeiten auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen.

§ 24 - Entfernung von Grabmalen und sonstigen Anlagen

(1) Nach Ablauf der Nutzungszeit sind Grabmale und sonstige Anlagen durch den/die bisherige/n Nutzungsberechtigte/n von der Grabstätte zu entfernen. Dazu gehören insbesondere auch Fundamente und eventuelle sonstige nicht sichtbare Teile baulicher Anlagen. Ausgenommen bleiben Grabmale und Anlagen, die gemäß § 25 für die Allgemeinheit als erhaltenswert festgestellt worden sind. Innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes, spätestens jedoch innerhalb einer nach Aufforderung durch den Kirchenvorstand gesetzten Frist hat der/die Nutzungsberechtigte die erforderlichen Arbei-

ten vorzunehmen. Danach kann der Kirchenvorstand die Räumung der Grabstätte und Entfernung der Grabmale und sonstigen Anlagen auf Kosten des/der Nutzungsberechtigten veranlassen.

(2) Ist der/die Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine auf 3 Monate befristete öffentliche Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte. Danach kann der Kirchenvorstand über die Grabstätte verfügen.

(3) Die Kirchengemeinde hat keinen Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen zu leisten, wenn diese gemäß Abs. 1 auf Veranlassung des Kirchenvorstandes abgeräumt werden mussten oder gemäß Abs. 2 in die Verfügung der Kirchengemeinde gefallen und infolgedessen entfernt worden sind. Die Kirchengemeinde ist zur Aufbewahrung solcher abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet.

§ 25 - Grabmale mit Denkmalwert

(1) Grabmale mit allgemeinem Denkmalwert werden nach Möglichkeit von der Kirchengemeinde erhalten. Einzelfälle werden durch Kirchenvorstandsbeschluss festgestellt.

(2) Unberührt von dieser Regelung bleiben Grabmale, die eventuell mit einem staatlichen Denkmalschutz belegt sind und damit nach den geltenden staatlichen Bestimmungen zu behandeln sind.

B. Wahlgrabstätten

§ 26 - Art

Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen dem/der Nutzungsberechtigten gewisse Wahlmöglichkeiten hinsichtlich Lage, Anzahl der Grabstellen und Dauer des Nutzungsrechtes zustehen, die allerdings durch die Bestimmungen dieser Friedhofsordnung sowie durch Rahmenvorgaben des Kirchenvorstandes eingeschränkt werden können.

§ 27 - Grundsätzliches und Nutzungsdauer

(1) Wahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren, grundsätzlich nur bis zu zwei Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre vom Tage der Verleihung an gerechnet; sie gilt jedoch in allen Fällen der Beendigung im Ablaufjahr stets bis zum 31. Dezember.

(2) Durch jede weitere Beisetzung innerhalb der Grabstätte verlängern sich das Nutzungsrecht und die Nutzungszeit für die gesamte Grabstätte bis zum Ablauf der längsten Ruhezeit.

(3) Über den Ablaufzeitpunkt hinaus kann das Nutzungsrecht auch ohne eine Beisetzung auf Antrag des/der Nutzungsberechtigten um Zeiträume von jeweils 5 Jahren (5, 10, 15 Jahre usw.) verlängert werden, jedoch jeweils höchstens um die Zeit eines neuen Nutzungsrechtes von 25 Jahren.

(4) Der Kirchenvorstand ist nicht verpflichtet, bei Ablauf des Nutzungsrechtes zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern, sondern kann über die anderweitige Vergabe frei verfügen.

§ 28 - Größe und Belegung

(1) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa eine Größe von 2,00 m Länge und 1,00 m Breite, in der Abteilung B von 2,40 m Länge und 1,20 m Breite, in der Abteilung F von 2,00 m Länge und 1,15 m Breite haben. Wo diese Maße bei bestehenden Grabstätten nicht erreicht werden, bleibt es beim bisherigen Grabmaß. Werden in der Abteilung F Grabstätten größer als 2-stellig gewählt, sind die in der Friedhofsplanung vorgesehenen Zwischenräume in die Grabstätte und deren Anlage aufzunehmen.

(2) In einer Grabstelle dürfen die Leiche eines/r Verstorbenen über 5 Lebensjahre oder bei entsprechender räumlicher Teilung der Grabstelle 2 Kinderleichen bis einschl. 5. Lebensjahr oder bis zu 4 Aschen beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig bei oder kurz nach der Geburt verstorbenes Kind können gemeinsam in einem Sarg oder nebeneinander in einer gemeinsamen Grabstelle beigesetzt werden. In einer bereits mit einer Leiche belegten Grabstelle darf zusätzlich nur eine Asche beigesetzt werden, wenn der/die bereits Beigesetzte der/die Ehegatte/in oder ein/e nahe/r Verwandte/r des/der Beizusetzenden war.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen der/die Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des/der Nutzungsberechtigten beigesetzt werden:

1. Ehegatte (auch Lebenspartner in einer amtlich eingetragenen Lebensgemeinschaft)
2. Kinder (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder)
3. Enkel (eheliche, nichteheliche, als Kind angenommene Kinder der Kinder)
4. Eltern (auch Annehmende von als Kind angenommenen Personen)
5. Geschwister (auch Halbgeschwister)
6. Großeltern (auch Eltern der Annehmenden, die eine Person als Kind angenommen haben)
7. Ehegatten der Kinder, der Enkel, der Geschwister
8. Erben, die nicht unter den vorgenannten Personenkreis fallen, soweit es sich um natürliche Personen handelt.

(4) Grundsätzlich entscheidet der/die Nutzungsberechtigte, wer von den Beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines/einer Beisetzungsberechtigten die Entscheidung des/der Nutzungsberechtigten dem Kirchenvorstand nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist der Kirchenvorstand nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen. Die Beisetzung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen (z.B. Angehörige des Ehegatten, Stiefkinder des/der Nutzungsberechtigten oder seines/ihrer Ehegatten, Stiefgeschwister, Verlobte) bedarf

eines Antrages des/der Nutzungsberechtigten und der Genehmigung des Kirchenvorstandes.

§ 29 - Übergang/Übertragung von Nutzungsrechten

(1) Der/Die Nutzungsberechtigte kann zu seinen/ihren Lebzeiten sein/ihr Nutzungsrecht auf eine der in § 28 Abs. 3 Ziffern 1 bis 8 genannten Personen übertragen. Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des/der bisherigen und des/der neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Kirchenvorstandes erforderlich.

(2) Der/Die Nutzungsberechtigte soll dem Kirchenvorstand schriftlich mitteilen, auf welchen seiner/ihrer beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach seinem/ihrer Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers / der Rechtsnachfolgerin ist nach Möglichkeit beizubringen. Hat der/die Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem/ihrer Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht mit dem Zeitpunkt des Todes des/der Nutzungsberechtigten an die nach § 28 Abs. 3 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei geht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen auf die jeweils älteste Person über. Der betroffene Personenkreis hat dem Kirchenvorstand auf dessen Verlangen zwecks Klärung der Rechts-Nachfolge die familiären Verhältnisse darzustellen. Ist der Rechtsnachfolger / die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er/sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in § 28 Abs. 3 genannten Personen oder auf eine Person übertragen, die aufgrund seines/ihrer jetzt erhaltenen Nutzungsrechts beisetzungsberechtigt geworden ist. Für die Übertragung gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Ist die Rechtsnachfolge ungeklärt oder wird deren Feststellung durch den betroffenen Personenkreis behindert, kann der Kirchenvorstand über die Grabstätte ein vorläufiges Verfügungsverbot bis zur Klärung der Rechtsverhältnisse verhängen.

C. Kinderwahlgrabstätten

§ 30 - Art

Kinderwahlgrabstätten sind Wahlgrabstätten zur Bestattung ausschließlich von Leichen oder Urnen von verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr.

§ 31 - Grundsätzliches und besondere Regelungen

Alle Bestimmungen des Abschnittes „B. Wahlgrabstätten“ gelten auch für die Kinderwahlgrabstätten mit folgenden Abweichungen:

- a) Kinderwahlgrabstätten stehen nur in den Friedhofsabteilungen D1 und D2 zur Verfügung.
- b) Kinderwahlgrabstätten werden grundsätzlich nur mit einer Grabstelle ausgegeben.
- c) Die Belegung ist je Grabstelle nur mit 1 Kinderleiche oder 2 Kinderaschen zulässig.

d) Die Nutzungszeit - § 27(1) - beträgt 20 Jahre. Sie kann nach den Bestimmungen des § 27(3) verlängert werden.

e) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa eine Größe von 1,00 m Länge und 0,50 m Breite haben. Wo diese Maße bei bestehenden Grabstätten nicht erreicht werden, bleibt es beim bisherigen Grabmaß.

D. Reihengrabstätten

§ 32 - Art

(1) Reihengrabstätten werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Reihengrabstätten werden in besonderen Friedhofsfeldern zusammengefasst. Das Nutzungsrecht kann über die erstmalige Vergabe hinaus nicht verlängert werden.

(2) Reihengrabstätten werden z.Z. nur innerhalb der Gemeinschaftsgrabstätte (Abschnitt III. G) angelegt.

E. Urnengrabstätten

§ 33 - Art

(1) Urnengrabstätten können als Reihengrabstätten angelegt werden. Sie sind ausschließlich zur Belegung mit Urnen zugelassen.

(2) Urnengrabstätten werden z.Z. nur innerhalb der Gemeinschaftsgrabstätten (Abschnitt III. G) angelegt.

F. Rasengrabstätten

§ 34 - Art und besondere Bestimmungen

(1) Alle Bestimmungen des Abschnittes „B. Wahlgrabstätten“ gelten auch für Rasengrabstätten mit folgenden besonderen Regelungen:

- a) Rasengrabstätten sind grundsätzlich auf dem gesamten Friedhof möglich, ausgenommen Abteilung D1 und D2 (Kindergräber).
- b) Die einzelne Rasengrabstätte wird als Grünfläche ohne jede weitere Bepflanzung angelegt. Die laufende Pflege erfolgt durch den Friedhofsträger.
- c) Eine Einfassung der Grabstätte in jeglicher Form ist nicht zulässig; dass gilt nicht für die Trittplatten in Abteilung H und J.
- d) Die Rasengrabstätte muss als Grabstätte erkennbar sein. Dafür wird seitens des Friedhofsträgers nach Abräumen des Bestattungsschmuckes und Einebnen des Grabhügels auf einem Fundament eine unbeschriftete Grundplatte in Größe von 0,50 x 0,50 m angebracht, die von dem/der Nutzungsberechtigten weiter ausgestaltet werden kann. Es ist sowohl die direkte Beschriftung dieser Grundplatte als auch die Aufsetzung eines Grabmals zulässig. Die in § 23(3) vorgegebenen Maße finden hier keine Anwendung; ein eventuelles Denkmal darf die Größe der Grundplatte nicht überragen.

e) Bei mehrstelligen Rasengrabstätten wird diese Platte in Größe von 0,50 m x 1,00 m mittig auf der Grabstätte verlegt.

(2) Innerhalb der in Abs. 1a) genannten Abteilungen können bisher nach den Bestimmungen des Abschnittes B angelegte Wahlgrabstätten nachträglich in Rasengrabstätten nach den Vorgaben des Absatzes (1) umgewandelt werden mit folgenden Maßgaben:

a) Für die Umwandlung ist ein schriftlicher Antrag des/der Nutzungsberechtigten nach Vorgaben der Friedhofsverwaltung erforderlich.

b) Nach Genehmigung des Antrages sind jegliche Bepflanzung und eine evtl. Grabeinfassung (ausgenommen sind die Grabeinfassungen in den Abteilungen H und J) auf Kosten des Nutzungsberechtigten von den Friedhofsmitarbeitern zu entfernen. Dabei kann anstelle nach Abs. 1d) ansonsten neu anzubringender Grabplatten ein eventuell vorhandenes Grabmal erhalten bleiben.

G. Gemeinschaftsgrabstätten

§ 35 - Art

(1) Gemeinschaftsgrabstätten sind die Zusammenfassung einer Vielzahl von Grabstätten unterschiedlicher Nutzungsberechtigter zu einer einheitlichen Anlage.

(2) Gemeinschaftsgrabstätten sind eingerichtet in der Friedhofsabteilung A3, K, M und D3.

(2) Die Grabstätten sind ausschließlich für die Bestattung von Aschen zugelassen.

(3) Es werden ausschließlich Reihengrabstätten vergeben. Ein Anspruch auf Beisetzung in bestimmter Lage besteht nicht.

G1: Gemeinschaftsgrabstätte Abt. A3, K, M

§ 36 - Nutzungsrechte

(1) Das Nutzungsrecht an der Gemeinschaftsgrabstätte verbleibt bei der Kirchengemeinde. An den einzelnen Grabstätten werden Nutzungsrechte verliehen, die im Rahmen dieser besonderen Bestimmungen eingeschränkt sind.

(2) Die Nutzungszeit beträgt entsprechend der Ruhezeit 25 Jahre.

§ 37 - Einteilung und Grabstellengröße

Die Einteilung ergibt sich aus den Friedhofsunterlagen. Die Grabstätten haben in der Regel eine Größe von 0,50 x 0,50 m.

§ 38 - Beisetzungsberechtigte

Die Inanspruchnahme dieser Gemeinschaftsgrabstätte ist offen.

§ 39 - Gestaltung und Unterhaltung

(1) Die Gemeinschaftsgrabstätte wird vom Friedhofsträger gestaltet und dauernd unterhalten. Die Lage der einzelnen Grabstätten wird nicht kenntlich gemacht. Sie ergibt sich lediglich aus den Friedhofsverzeichnissen. Die Anbringung von Markierungen jeglicher Art durch den/die Nutzungsberechtigte/n ist nicht zulässig.

(2) Die Gemeinschaftsgrabstätte hat ein für alle Grabstätten gemeinsames Denkmal, auf dem der Vorname und der Name sowie das Geburts- und Sterbedatum der Bestatteten in einheitlicher Form angebracht werden. Darüber hinausgehende Einträge sind nicht zugelassen. Die Eintragung wird vom Friedhofsträger ggfs. in gesammelter Form, mindestens jedoch 1 mal jährlich zum Ende des Kirchenjahres, veranlasst.

(3) An dem Gemeinschaftsdenkmal dürfen ausnahmslos nur Schnittblumen in die dafür vom Friedhofsträger vorgesehenen Vasen gestellt werden. Zu Trauerfeiern angelieferte Kränze und Blumenschmuck werden für eine Woche am Denkmal abgelegt und dann von den Friedhofsmitarbeitern entfernt. Das gilt auch für zu Totensonntag und Allerheiligen abgelegte Grabgestecke.

G2: Kindergemeinschaftsgrabstätte Abt. D3

Für diese Gemeinschaftsgrabstätte gelten abweichend von dem Bestimmungen der §§ 35 bis 39 folgende besondere Regelungen:

§ 40 - Belegung

Die Grabstätte ist ausschließlich bestimmt zur Bestattung von Aschen von Fehlgeborenen und Ungeborenen gemäß § 2 Abs. 3 des Nds. Bestattungsgesetzes, für die eine Bestattung nach diesem Gesetz nicht zwingend vorgeschriebene, gleichwohl aber zulässig ist.

§ 41 - Nutzungsrecht

Das Nutzungsrecht bleibt ausschließlich beim Friedhofsträger; d.h. es werden keine Nutzungsrechte an Angehörige vergeben.

§ 42 - Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt 20 Jahre.

IV Leichenkammern/Friedhofskapelle

§ 43 - Leichenkammern

(1) Die Leichenkammern dienen der Aufnahme von Leichen bis zu deren Bestattung oder Überführung an einen anderen Ort. Die Leichenkammern sind nicht öffentlich zugänglich; der Zutritt zu einer aufgebahrten Leiche liegt in der Entscheidung der nächsten Angehörigen. Der Kirchenvorstand kann in besonderen Fällen das Betreten untersagen oder besondere Einschränkungen anordnen.

(2) Sofern wegen des Zustandes der Leiche keine Bedenken bestehen und/oder die nächsten Angehörigen keine Einwände erheben, bleiben Särge in den Leichenkammern geöffnet. Sie sind grundsätzlich vor dem Verlassen

der Leichenkammer endgültig zu schließen und dürfen danach nicht wieder geöffnet werden.

(3) Die Leichenkammer, in der der Sarg mit einem/er Verstorbenen steht, der/die im Zeitpunkt des Todes an einer nach gesetzlichen Vorschriften meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei dem/der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem Zeitpunkt bestanden hat, darf grundsätzlich nicht betreten und der Sarg nicht geöffnet werden. Konkrete Regelungen bestimmt im Einzelfall die Gesundheitsbehörde.

(4) Die Bestimmungen des § 9(1) und § 10 sind für die Benutzung der Leichenkammern sinngemäß anzuwenden.

§ 44 - Friedhofskapelle

(1) Die Friedhofskapelle dient der Durchführung von Trauerfeiern. Es stehen nach Wunsch der Angehörigen ein großer Versammlungsraum sowie ein kleinerer Andachtsraum zur Verfügung.

(2) Die Friedhofskapelle steht grundsätzlich für Trauerfeiern jeglicher Art zur Verfügung, sofern deren Ausstattung in der vorhandenen Form akzeptiert wird. Die Bestimmungen des § 9(1) und § 10 sind für die Benutzung der Friedhofskapelle sinngemäß anzuwenden.

(3) Die Freigabe der Friedhofskapelle für die Trauerfeier eines/r Verstorbenen in einem in § 43(3) beschriebenen Zustand kann der Kirchenvorstand von einer Stellungnahme der Gesundheitsbehörde abhängig machen.

(4) Die Ausstattung der für Trauerfeiern zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten obliegt dem Bestatter. Die zur Verfügung stehenden Ausstattungsgegenstände können dazu benutzt werden.

(4) Särge sind in der Friedhofskapelle grundsätzlich geschlossen aufzustellen. In begründeten Einzelfällen - z.B. bei kulturellen Besonderheiten im Herkunftsland zuge-reisteter Mitbürger - kann der Kirchenvorstand Ausnahmen zulassen.

V Gebühren

§ 45 - Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung erhoben.

VI. Schlussbestimmungen

§ 46 - Übergangs- und sonstige Regelungen

(1) Diese Ordnung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte, vorbehaltlich der Bestimmungen des Absatzes 2.

(2) Nutzungsrechte, die unbefristet oder auf Friedhofsdauer eingeräumt worden sind, sowie diejenigen, die gemäß § 14 der Friedhofsordnung vom 24.10.1962 einer besonderen Regelung unterworfen wurden, endeten am 31.12.1999, soweit nicht darüber hinausgehende Ruhezeiten einen späteren Zeitpunkt bestimmen.

(3) Die in § 28 Abs. 3 bei den Ziffern 1 bis 6 als Zusätze festgelegten Beschreibungen gelten in allen Bereichen dieser Friedhofsordnung, in denen die Bezeichnungen dieser jeweiligen Personen verwendet werden.

(4) Der Kirchenvorstand kann im Rahmen dieser Friedhofsordnung weitergehende Ausführungsregelungen erlassen.

(5) Ein als Anhang angefügter Friedhofsübersichtsplan ist Bestandteil dieser Friedhofsordnung.

§ 47 - Inkrafttreten

Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch am 01.05.2014 in Kraft. Gleichzeitig treten die Bestimmungen bisheriger Friedhofsordnungen der Kirchengemeinde außer Kraft, soweit in § 46 keine besondere Regelung erfolgt ist.

Ausfertigung und kirchenaufsichtliche Genehmigung:

Die vorstehende Friedhofsordnung wurde beschlossen durch den Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde in Aurich-Lamberti am 20.03.2014

Sie wird hiermit ausgefertigt und gemäß § 66 Abs. 7 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für den Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises Aurich :

Aurich, den 15.04.2014

Ev.-luth. Kirchenamt in Aurich
Im Auftrage

gez. Unterschrift

Hinweise:

Amtliche Bekanntmachung:

Kreisamtsblatt Aurich Nr. 17 vom 25.04.2014

Bekanntmachungshinweis:

Ostfriesische Nachrichten vom 26.04.2014

Ostfriesen-Zeitung (OZ) vom 26.04.2014

1. Änderung: beschlossen am 17.11.2016; kirchenaufsichtlich genehmigt am 19.12.2016.

Bekanntmachung: Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden Nr. 52 vom 23.12.2016, Inkrafttreten: 24.12.2016.

Übersichtsplan
Friedhof Aurich-Lamberti

erstellt: 25.09.1996 H.O.

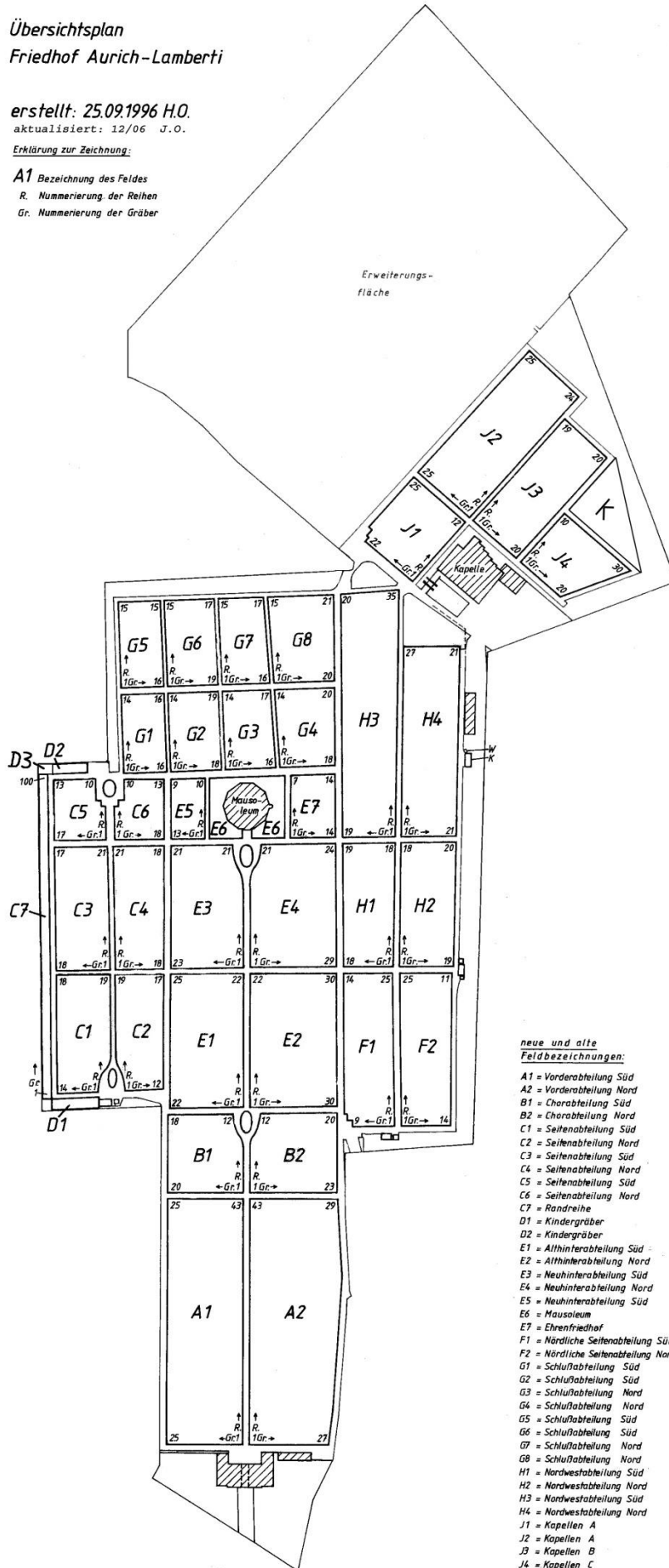
aktualisiert: 12/06 J.O.

Erklärung zur Zeichnung:

A1 Bezeichnung des Feldes

R. Nummerierung der Reihen

Gr. Nummerierung der Gräber



neue und alte
Feldbezeichnungen:

- A1 = Vorderabteilung Süd
- A2 = Vorderabteilung Nord
- B1 = Chorabteilung Süd
- B2 = Chorabteilung Nord
- C1 = Seitenabteilung Süd
- C2 = Seitenabteilung Nord
- C3 = Seitenabteilung Süd
- C4 = Seitenabteilung Nord
- C5 = Seitenabteilung Süd
- C6 = Seitenabteilung Nord
- C7 = Rondreihe
- D1 = Kindergräber
- D2 = Kindergräber
- E1 = Althinterabteilung Süd
- E2 = Althinterabteilung Nord
- E3 = Neuhinterabteilung Süd
- E4 = Neuhinterabteilung Nord
- E5 = Neuhinterabteilung Süd
- E6 = Mausoleum
- E7 = Ehrenfriedhof
- F1 = Nördliche Seitenabteilung Süd
- F2 = Nördliche Seitenabteilung Nord
- G1 = Schlußabteilung Süd
- G2 = Schlußabteilung Süd
- G3 = Schlußabteilung Nord
- G4 = Schlußabteilung Nord
- G5 = Schlußabteilung Süd
- G6 = Schlußabteilung Süd
- G7 = Schlußabteilung Nord
- G8 = Schlußabteilung Nord
- H1 = Nordwestabteilung Süd
- H2 = Nordwestabteilung Nord
- H3 = Nordwestabteilung Süd
- H4 = Nordwestabteilung Nord
- J1 = Kapellen A
- J2 = Kapellen A
- J3 = Kapellen B
- J4 = Kapellen C

**Satzung zur 1. Änderung der Friedhofsordnung
für den Friedhof der
Ev.-luth. Kirchengemeinde Aurich-Lamberti**

Artikel 1

Gem. § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe vom 13.11.1978 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Aurich-Lamberti für den Friedhof der Kirchengemeinde in Aurich am 17.11.2016 die 1. Änderung der Friedhofsordnung in der Fassung vom 20.03.2014 wie folgt beschlossen:

§ 23 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Das Aufstellen von Grabmalen hat an der jeweils vom Weg abgewandten Grabseite am Kopfende des Grabes ost- bzw. westgerichtet zu erfolgen. Bei bereits bestehenden Grabstätten ist die nutzungsberechtigte Person verpflichtet, nach Ablauf der Ruhezeit und einer Neubelegung der Grabstätte, das Grabmal entsprechend der vorgenannten Regelung umzusetzen. Eine frühere Umsetzung ist zugelassen.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Aurich, 17.11.16

Der Kirchenvorstand:

L.S.

Daniel
Vorsitzende

A. Scheepker, Pn.
Mitglied

Die vorstehende Satzung zur 1. Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gem. § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung in Verbindung mit dem Beschluss des Kirchenkreisvorstandes Aurich vom 23.04.2014 zur Übertragung dieser Genehmigungsbefugnis kirchenaufsichtlich genehmigt.

Aurich, 19.12.2016

Für den Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises Aurich:

Dierks
(Kirchenamtsleiter)

L.S.

Hinweise:

Amtliche Bekanntmachung:

Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden Nr. 52 vom 23.12.2016